

**GESCHÄFTSORDNUNG
für den Vorstand
des Forschungszentrums Jülich GmbH**

Auf Vorschlag der Geschäftsführer hat der Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 14. November 2012 in seiner 90. Sitzung am 17. April 2013 der nachfolgenden Geschäftsordnung für den Vorstand des Forschungszentrums Jülich GmbH zugestimmt.

§ 1

Zusammensetzung und Struktur des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (wissenschaftlichen Geschäftsführer), dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (administrativer Geschäftsführer), sowie weiteren Vorstandsmitgliedern (stellvertretende Geschäftsführer).

§ 2

Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsführer bestimmen die Strategie der Gesellschaft, legen die zentralen Forschungsziele fest und entscheiden über die Verteilung des zur Durchführung der Programme sowie der sonstigen Arbeiten verfügbaren Budgets.
- (2) Die Geschäftsführer sorgen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorstand. Sie haben das Recht und die Pflicht, die gemäß Absatz (4) von den Geschäftsführern zu treffenden Entscheidungen herbeizuführen und auf die Umsetzung der Beschlüsse zu achten.
- (3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung führt jeder Geschäftsführer seinen Vorstandsbereich in Eigenverantwortung (Ressortverantwortung). Die Geschäftsführer haben sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge innerhalb ihres Vorstandsbereiches so zu unterrichten, dass jeder Geschäftsführer über beide Vorstandsbereiche den notwendigen Überblick hat.

- (4) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung entscheiden die Geschäftsführer einvernehmlich, wobei einem Geschäftsführer die Federführung bei der Entscheidungsvorbereitung obliegt. Darüber hinaus entscheiden die Geschäftsführer einvernehmlich über alle Geschäfte und Maßnahmen, die einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bedürfen, oder über Angelegenheiten, für die ein Geschäftsführer die Entscheidung beider Geschäftsführer für zweckmäßig erachtet.
- (5) Kann in Angelegenheiten nach Absatz (4) die Entscheidung beider Geschäftsführer nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann jeder Geschäftsführer innerhalb seines Vorstandsbereiches vorläufige Maßnahmen treffen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. Darüber ist dem anderen Geschäftsführer unverzüglich zu berichten.

§ 3

Geschäftsverteilung der Geschäftsführer

- (1) Der wissenschaftliche Geschäftsführer hat die Ressortverantwortung für den Vorstandsbereich Wissenschaft; Außenbeziehungen, der administrative Geschäftsführer für den Vorstandsbereich Infrastruktur. Jede Organisationseinheit wird einem Vorstandsbereich zugeordnet. Die Einzelheiten regelt ein von den Geschäftsführern festzulegender Geschäftsverteilungsplan (Anlage 1). Berührt eine Angelegenheit den Vorstandsbereich des anderen Geschäftsführers, so ist dieser bzw. dessen Vorstandsbereich rechtzeitig zu beteiligen und ggf. eine Vereinbarung über die Federführung zu treffen.
- (2) Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung (§ 2 Absatz (4)) verteilt sich die Zuständigkeit wie folgt:

Wissenschaftlicher Geschäftsführer (Vorstandsvorsitzender, VS-V)

- Strategie, Berufungen, Unternehmensplanung, insbesondere Grundsätze der fachlichen und programmatischen Führung der Gesellschaft
- Themen von besonderer Bedeutung
- Grundzüge der programmorientierten Förderung, Fortschrittsbericht

- Beziehung zu Politik, Wissenschaft, Wirtschaft
- Beziehung zu den anderen Organen der Gesellschaft

Administrativer Geschäftsführer (stellvertretender Vorstandsvorsitzender, VS-S)

- Jahresabschluss, Lagebericht
- Sicherheit, Risiko- und Qualitätsmanagement
- Verwertungsstrategie (Patentpolitik und -verwertung, Drittmittel)
- Rückbau kerntechnische Anlagen
- Beziehung zu Betriebsräten/Arbeitnehmervertretungen
- Angelegenheiten der Projektträgerschaften
- Koordinierung des Planungs- und Steuerungsprozesses

§ 4

Aufgaben und Verantwortung der stellvertretenden Geschäftsführer

- (1) Die Aufgaben der stellvertretenden Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung und einem von den Geschäftsführern festzulegenden Delegationsrahmen. Die stellvertretenden Geschäftsführer sind für jeweils einen wissenschaftlichen Geschäftsbereich zuständig. Die stellvertretenden Geschäftsführer entscheiden unbeschadet der Vorgaben der Geschäftsführer in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen in eigener Verantwortung. Ihnen obliegt die Prozessverantwortung des internen Planungs- und Steuerungsprozesses sowie die Überwachung der laufenden Investitionsvorhaben in ihren Bereichen. Sie haben die Geschäftsführer regelmäßig über den Gang der Geschäfte, wichtige Außenkontakte und die Lage des Geschäftsbereichs zu unterrichten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Geschäftsbereich eines anderen stellvertretenden Geschäftsführers, so ist dieser rechtzeitig zu beteiligen.
- (3) Die Geschäftsführer können auf einzelne stellvertretende Geschäftsführer weitere Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen (Sonderaufgaben, namentlich z.B. Vorstandsbeauftragungen, Übernahme von Mandaten für das Forschungszentrum). Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben unterliegen die stellvertretenden Geschäftsführer den

Weisungen der Geschäftsführer.

- (4) Der wissenschaftliche Geschäftsführer hat in seiner Gesamtverantwortung für die Strategie und Unternehmensplanung das Recht, Aufgaben von besonderer Bedeutung innerhalb seines Vorstandsbereiches temporär in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen. Dabei kann er sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Unterstützung der Aufbauorganisation der stellvertretenden Geschäftsführer bedienen. Die betroffenen stellvertretenden Geschäftsführer sind hierüber zu informieren. Dem wissenschaftlichen Geschäftsführer bleibt auch das Recht vorbehalten, neue Aufgaben zu initiieren und neue Vorhaben zunächst in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten, bis die Geschäftsführer eine endgültige Zuordnung beschlossen haben.

§ 5

Geschäftsverteilung der stellvertretenden Geschäftsführer

- (1) Derzeit bestehen zwei wissenschaftliche Geschäftsbereiche:

- Wissenschaftlicher Geschäftsbereich I
- Wissenschaftlicher Geschäftsbereich II

Die Zuordnung der Institute zu den wissenschaftlichen Geschäftsbereichen sowie die Übertragung von Sonderaufgaben ergeben sich aus Anlage 2.

- (2) Sofern kein stellvertretender Geschäftsführer für einen wissenschaftlichen Geschäftsbereich bestellt ist, untersteht der betroffene Bereich direkt dem wissenschaftlichen Geschäftsführer. Der wissenschaftliche Geschäftsführer kann für diesen Zeitraum die Wahrnehmung der Aufgaben eines stellvertretenden Geschäftsführers zeitweise auf einen anderen stellvertretenden Geschäftsführer oder auf einen oder mehrere Leiter eines Instituts delegieren. Die Geschäftsführer können für diesen Fall allgemeine Regelungen erlassen.

§ 6

Vertretungsregelung

Eine Vertretung der Geschäftsführer ist im Rahmen einer Handlung als Organ des

Forschungszentrums Jülich GmbH nicht möglich.

Im Übrigen vertreten sich Geschäftsführer im Verhinderungsfall gegenseitig. Die stellvertretenden Geschäftsführer vertreten sich im Verhinderungsfall in gleicher Weise.

Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführer können daneben ergänzende Vertretungsregelungen für ihren Geschäftsbereich treffen.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt in der Regel mindestens einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung (Vorstandssitzung) zusammen und erörtert die Beratungsgegenstände. Die Geschäftsführer können Gäste zu einzelnen Beratungsgegenständen einladen; das Recht der Geschäftsführer in Klausur zu tagen und zu entscheiden bleibt unberührt.
- (2) Soweit eine Erörterung in einer Vorstandssitzung nicht erforderlich erscheint oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, können Beschlüsse des Vorstandes auch auf andere Weise, insbesondere im Umlaufverfahren, getroffen werden.
- (3) Die Geschäftsführer sollen die Einzelheiten zum Format und Verfahren der Sitzung und Entscheidungsfindung durch interne Regelung beschreiben. Insbesondere sind alle Beschlüsse in einem einheitlichen Format zu dokumentieren.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden im Auftrag der Geschäftsführer durch das Vorstandsbüro vorbereitet und einberufen. Mit der Einberufung einer Sitzung soll eine Tagesordnung über die in der Sitzung zu behandelnden Beratungsgegenstände bekannt gegeben werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Geschäftsführer anwesend sind.
- (6) Der Vorstand soll Beschlüsse im Konsens anstreben. Kann dieser nicht erzielt werden, so entscheiden die Geschäftsführer.
- (7) Kommt eine Einigung unter den Geschäftsführern auch nach zweimaliger Befassung im Rahmen einer Vorstandssitzung nicht zustande, ist der streitige Verhandlungsgegenstand

unter Darlegung der unterschiedlichen Positionen unverzüglich schriftlich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Entscheidung vorzulegen.

(8) Über die Sitzungen erstellt ein Protokollführer ein Beschlussprotokoll, welches die Beschlüsse im Wortlaut wieder gibt, und eine Niederschrift. In beiden Dokumenten sind auch die ggf. zuvor in sonstigen Verfahren oder Veranstaltungen getroffenen Beschlüsse aufzuführen. Beide Dokumente werden vom Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Einzelheiten zur internen Verteilung der Dokumente und Unterlagen sollen die Geschäftsführer durch interne Regelung beschreiben.

(9) Die Vorstandssitzungen sind vertraulich.

§ 8

Zeichnung

(1) Geschäftsvorgänge verpflichtender Art sind stets von zwei Zeichnungsberechtigten zu zeichnen, wobei in wichtigen Angelegenheiten der für den Geschäftsvorgang zuständige Geschäftsführer selbst zeichnen soll. Sind beide Vorstandsbereiche betroffen, so soll die Mitzeichnung durch den in erster Linie beteiligten Geschäftsführer oder einen Zeichnungsberechtigten seines Vorstandsbereiches eingeholt werden. Über Vorgänge mit personellen, finanziellen oder rechtlichen Auswirkungen, die außerhalb der im Rahmen der Planung zugewiesenen Korridore liegen, ist der administrative Geschäftsführer rechtzeitig zu informieren; die Verantwortung der Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer bleibt unberührt. Das Nähere wird durch eine von den Geschäftsführern zu beschließende Zeichnungsregelung bestimmt.

§ 9

Abwesenheit, Dienstreisen, Urlaub

Jedes Mitglied des Vorstands macht bei Abwesenheit vom Dienst, gemäß den Vorgaben der jeweiligen Anstellungsverträge (in der Regel von mehr als 7 Arbeitstagen), dem Aufsichtsratsvorsitzenden Mitteilung und informiert das Vorstandsbüro. Über Urlaub und Dienstreisen stimmen sich die Mitglieder des Vorstands untereinander ab.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 18. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

IR 115-02

O

Redaktionell angepasst: Juni 2015

Anlage 1 zur
Geschäftsordnung für den Vorstand des Forschungszentrums Jülich GmbH

Stand: Februar 2013
ersetzt Stand: Januar 2012

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Vorstand des Forschungszentrums Jülich GmbH

1.	Vorstandsbereich Wissenschaft; Außenbeziehungen	VS-V
1.1	Stabsstellen	
	Vorstandsbüro und Internationales	VB
	Zukunftscampus	ZC
1.2	Geschäftsbereiche	
	Informations- und Kommunikationsmanagement	IKM
	IT-Services	ITS
	JARA-Generalsekretariat	JARA
	Unternehmensentwicklung	UE
	Unternehmenskommunikation	UK
	Institute	
	Institute for Advanced Simulation	IAS
	Institut für Bio- und Geowissenschaften	IBG
	Institute of Complex Systems	ICS
	Institut für Energie- und Klimaforschung	IEK
	Institut für Kernphysik	IKP
	Institut für Neurowissenschaften und Medizin	INM
	Jülich Centre for Neutron Science	JCNS
	Peter Grünberg Institut	PGI
	Zentralinstitut für Engineering, Elektronik und Analytik	ZEA

2.	Vorstandsbereich Infrastruktur	VS-S
2.1	Stabsstellen	
	Revision	REV
2.2	Bereiche	
	Technischer Bereich	TB
2.3	Geschäftsbereiche	
	Einkauf und Materialwirtschaft	M
	Finanzen und Controlling	F
	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	G
	Nuklear-Service	N
	Organisation und Planung	O
	Personal	P
	Planen und Bauen	B
	Recht und Patente	R
	Sicherheit und Strahlenschutz	S
	Technologie-Transfer	T
	Zentralbibliothek	ZB
2.4	Projektträgerschaften	
	Projektträger Jülich	PTJ
	Projektträgerschaft Energie, Technologie, Nachhaltigkeit	ETN

Die Stabsstellen stehen den Vorstandsmitgliedern für ihre Aufgaben gemeinsam zur Verfügung. Im Interesse einer eindeutigen Geschäftsverteilung werden die Stabsstellen Vorstandsbereichen zugeordnet und von den zuständigen Vorstandsmitgliedern federführend betreut.

Vor der Erteilung von wesentlichen Aufgaben durch ein Vorstandsmitglied an Stabsstellen, die ihm nicht federführend zugeordnet sind, ist das federführende Vorstandsmitglied vom beauftragenden Vorstandsmitglied rechtzeitig zu informieren.

Anlage 2 zur
Geschäftsordnung für den Vorstand des Forschungszentrums Jülich GmbH

Stand: Februar 2013
ersetzt Stand: Januar 2012

**Zuordnung der Geschäftsbereiche und Institute zu den wissenschaftlichen
Geschäftsbereichen**

gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Vorstand des Forschungszentrums Jülich
GmbH

Wissenschaftlicher Geschäftsbereich I

VS-I

Institute for Advanced Simulation	IAS
Institute of Complex Systems	ICS
Institut für Kernphysik	IKP
Institut für Neurowissenschaften und Medizin	INM
IT-Services	ITS
Jülich Centre for Neutron Science	JCNS
Peter Grünberg Institut	PGI

Wissenschaftlicher Geschäftsbereich II

VS-II

Institut für Bio- und Geowissenschaften	IBG
Institut für Energie- und Klimaforschung	IEK
Zentralinstitut für Engineering, Elektronik und Analytik	ZEA

Einrichtungen der HHUD im Bereich der Biotechnologie in Bezug auf besondere
Interessen der Gesellschaft:

- Institut für Molekulare Enzymtechnologie
- Institut für Bioorganische Chemie